

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Aachen

Widmungsverfügung

Aufgrund der Festsetzungen in den zugehörigen Bebauungsplänen werden die nachstehend aufgeführten Straßen, Straßenteile und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23. September 1995 (GV.NRW.S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung):

Stadtbezirk Aachen-Brand

1. An der Schmit

ca. 88 m langes, endgültig ausgebautes Teilstück bis zur Einfahrt zum Parkplatz des Vennbahncenters (Gemarkung Brand, Flur 7, Flurstück 1184 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt werden.

2. Bobenden

Erschließungsanlage abgehend von der Schagenstraße und auf diese wieder zurückführend einschließlich der beiden Stichwege zu den Häusern Nr. 3 – 13 bzw. 15 - 21, sowie der Verbindungsweg zum Vennbahnweg (Gemarkung Brand, Flur 30, Flurstück 803, 946 und 945)

Der ca. 20 m lange Verbindungsweg zum Vennbahnweg wird auf die Benutzung durch Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

Stadtbezirk Haaren

3. Am Gastes

neu ausgebaute Teilfläche vom bisherigen Ausbauende bei Hs. Nr. 34 (Gemarkung Haaren, Flur 5, Flurstück 748)

Der Gemeingebrauch soll nicht beschränkt werden.

Die Straßen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 (Anliegerstraßen u.a.) StrWG NRW eingeteilt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Aachen.

Die Widmung wird am 01.01.2019 wirksam. Für Straßen und Wege, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig fertiggestellt sind, wird die Widmung im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung wirksam.

Karten mit Darstellung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege werden beim Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20, Verwaltungsgebäude Am Marschierator, Zimmer 342, während folgender Servicezeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Aachen, den 19.11.2018

Marcel Philipp
Oberbürgermeister